

PROSPEKT

I - Allgemeine Merkmale

Form des OGAW

- **Bezeichnung: HSBC SELECT FLEXIBLE**
- **Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem der OGAW errichtet wurde:**
FCP (Fonds Commun de Placement) französischen Rechts
- **Datum der Auflegung und vorgesehene Laufzeit:** 7. Januar 2009 für eine Dauer von 99 Jahren
- **Zusammenfassung des Anlageangebots:**

Anteil-klasse	ISIN-Code	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Währung	Anfänglicher Nettoinventarwert am 7.01.09	In Frage kommende Zeichner	Mindestbetrag der Erstzeichnung	Mindestbetrag von Folgezeichnungen
A	FR0007036926	Thesaurierung	Euro	46,93 EUR	Alle Zeichner	1 Anteil	Ein Zehntausendstel Anteil
H	FR0011883347	Thesaurierung	Euro	100.000 EUR	Institutionelle Anleger und Private Banking-Kunden	5.000.000 EUR	Ein Zehntausendstel Anteil
R	FR0013269875	Thesaurierung	Euro	1000 EUR	OGA und Mandate von HSBC Global Asset Management (France)	Ein Tausendstel Anteil	Ein Zehntausendstel Anteil
B	FR0013313996	Thesaurierung	Euro	100 EUR	Die Zeichnung dieses Anteils steht unter dem Vorbehalt einer spezifischen Vergütungsvereinbarung zwischen dem Zeichner und der Vertriebsstelle oder dem Portfolioverwalter	1 Anteil	Ein Zehntausendstel Anteil
IT	FR0013234911	Thesaurierung	Euro	10 EUR	Dem Markt ATFund (multilaterales Handelssystem – MTF) der italienischen Börse vorbehalten	1 Anteil	1 Anteil

- **Angabe des Ortes, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte Zwischenbericht erhältlich sind:**

Die letzten Jahres- und Zwischenberichte werden den Anteilhabern innerhalb von einer Woche zugesendet, wenn sie eine formlose schriftliche Anfrage an folgende Adresse richten:

HSBC Global Asset Management (France)
75419 Paris Cedex 08
E-Mail: hsbc.client.services-am@hsbc.fr

Alle ergänzenden Informationen sind bei HSBC Global Asset Management (France) unter derselben Adresse erhältlich.

II – Für den OGAW tätige Stellen

- **Verwaltungsgesellschaft:**

HSBC Global Asset Management (France)

Von der französischen Finanzaufsichtsbehörde (*Autorité des Marchés Financiers – AMF*) am 31. Juli 1999 unter der Nr. GP99026 zugelassene Portfolio-Verwaltungsgesellschaft.

Sitz:

Coeur Défense – 110, esplanade du Général de Gaulle – La Défense 4 – 92400 Courbevoie.

Postanschrift: 75419 Paris Cedex 08

Depotbank und Verwahrstelle:

CACEIS Bank

Aktiengesellschaft (*société anonyme*), die vom französischen Ausschuss für Kreditinstitute und Investmentunternehmen (*Comité des établissements de crédit et entreprises d'investissement – CECEI*) als Kreditinstitut zugelassen wurde und Anlagedienstleistungen erbringt

Sitz: 1/3 place Valhubert 75013 Paris

Postanschrift: 75206 Paris Cedex 13

Die Funktionen der Verwahrstelle umfassen die in den geltenden Vorschriften festgelegten Aufgaben, d. h. die Verwahrung des Vermögens, die Kontrolle der Vorschriftsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft und die Überwachung der Cashflows der OGAW.

Die Verwahrstelle ist von der Verwaltungsgesellschaft unabhängig.

Beauftragte:

Die Beschreibung der übertragenen Verwahrungsfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der CACEIS Bank und die Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, sind auf der Internetseite von CACEIS (www.caceis.com) verfügbar.

Den Anlegern werden auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand übermittelt.

- **Zentrale Sammelstellen für Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge**

CACEIS Bank

Aktiengesellschaft (*société anonyme*), die vom CECEI als Kreditinstitut zugelassen wurde und Anlagedienstleistungen erbringt

Sitz: 1/3 place Valhubert 75013 Paris

Postanschrift: 75206 Paris Cedex 13

Die Verwahrstelle wurde ferner von der Verwaltungsgesellschaft mit der Anteilsverwaltung des Fonds beauftragt. Diese umfasst die zentrale Erfassung der Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge für die Anteile des Fonds sowie die Führung des Sammelkontos für die Anteile des Fonds.

- **Mit der Rechnungslegung beauftragte Stelle:**

CACEIS Fund Administration

Sitz: 1/3 place Valhubert 75013 Paris

Postanschrift: 75206 Paris Cedex 13

CACEIS FUND ADMINISTRATION ist eine Gesellschaft (*société commerciale*), die auf die Rechnungslegung von OGA spezialisiert ist, und eine Tochtergesellschaft von CACEIS.

CACEIS Fund Administration wird insbesondere den Nettoinventarwert des FCP ermitteln und die regelmäßigen Berichte erstellen.

- **Abschlussprüfer:**

Ernst & Young et Autres

Tour First – 1 place des Saisons

TSA 14 444

92037 Paris la Défense
Vertreten durch Herrn Youssef Boujanoui

- **Vertriebsstelle:**

HSBC Global Asset Management (France)

Sitz:

Coeur Défense – 110, esplanade du Général de Gaulle – La Défense 4 – 92400 Courbevoie.
Postanschrift: 75419 Paris Cedex 08

III – Angaben zu Betrieb und Verwaltung

III – 1 Allgemeine Merkmale:

- **Merkmale der Anteile:**

- **Art der mit den Anteilen verbundenen Rechte:**

Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds im Verhältnis zu der von ihm gehaltenen Anzahl von Anteilen. Da der FCP ein Wertpapiervermögen im Miteigentum ist, ist mit den gehaltenen Anteilen kein Stimmrecht verbunden.

- **Registereintragung oder Angaben zur Anteilsverwaltung:**

Alle Anteile lauten auf den Inhaber. Es wird daher kein Register geführt. Das Sammelkonto für die Anteile wird von CACEIS Bank geführt. Die Anteilsverwaltung erfolgt über Euroclear France.

- **Stimmrecht:**

Die Stimmrechte, die mit den von dem FCP gehaltenen Wertpapieren verbunden sind, werden von der Verwaltungsgesellschaft ausgeübt.

- **Form der Anteile:**

Inhaberanteile. Die rein registrierten Zeichnungen wurden ausschließlich nach vorheriger Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft geöffnet.

- **Anteilsbruchteile:**

Zeichnungen und Rücknahmen können für die Anteile der Klassen A und H in Zehntausendstel Anteilen und für die Anteile der Klasse IT ausschließlich in ganzen Anteilen erfolgen.

- **Zulassung der Anteile der Klasse IT zur Borsa Italiana:**

Anleger, die diese Anteile dem Markt ATFund (multilaterales Handelssystem – MTF) der Borsa Italiana zeichnen möchten, sollten sich an ihre gewohnten Vermittler wenden, um Aufträge an diesem Handelsplatz zu erteilen.

Wir raten Ihnen, sich diesbezüglich über die von dem Handelsplatz gemäß den lokalen Vorschriften erlassenen Verfahrensregeln zu informieren oder sich an ihre gewohnten Berater zu wenden.

- **Ende des Geschäftsjahres/Abschlussstichtag:**

Tag der Ermittlung des letzten Nettoinventarwerts im Monat Dezember

Ende des ersten Geschäftsjahres: 31. Dezember 2009

- **Angaben zur Besteuerung:**

Der OGAW unterliegt nicht der französischen Körperschaftsteuer, aber die Ausschüttungen und eventuellen Veräußerungsgewinne oder –verluste können auf der Ebene der Anteilinhaber zu versteuern sein.

Die Besteuerung der von dem OGAW vorgenommenen Ausschüttungen oder der von dem OGAW nicht realisierten oder realisierten Veräußerungsgewinne oder -verluste richtet sich nach den Steuervorschriften, die auf die persönliche Situation des Anlegers anwendbar sind, nach dem Land, in dem er steuerlich ansässig ist und/oder nach dem Land, in dem der OGAW anlegt.

Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich der für ihre persönliche Situation geltenden Besteuerung von ihrem Steuerberater beraten zu lassen.

Anteilhaber, die steuerlich in Deutschland ansässig sind, könnten gemäß der derzeitigen Rechtslage in Deutschland einer zusätzlichen Steuer im Zusammenhang mit Anlagen in OGA, die als nicht transparent eingestuft werden, unterliegen. Die Verwaltungsgesellschaft bemüht sich jedoch nach besten Kräften, eine derartige Einstufung zu vermeiden.

III – 2 Besondere Bestimmungen:

- **ISIN-Codes:**

Anteilklasse	ISIN-Code
A	FR0007036926
H	FR0011883347
R	FR0013269875
B	FR0013313996
IT	FR0013234911

- **Anlageziel:**

Das Anlageziel des FCP besteht darin, über einen Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren eine flexible Verwaltung von Engagements an den Aktien- und Rentenmärkten zu bieten. Die Engagements an den Aktienmärkten werden in der Regel zwischen 20 % und 80 % des Vermögens ausmachen; und das Engagement an den Zinsmärkten zwischen 0% und 80% der Vermögens ausmachen. Der FCP legt an den Märkten von Industrieländern mit Schwerpunkt auf der Eurozone und zum Zweck der Diversifizierung auch an Schwellenmärkten an.

- **Benchmark:**

Für den FCP gibt es keine Benchmark. Nach unserer Einschätzung existiert keine Benchmark, die für unseren Investmentprozess repräsentativ ist.

- **Anlagestrategie:**

1. Strategien:

Die Anlagestrategie ist diskretionär und basiert auf einem Portfolioverwaltungsprozess, der drei Säulen vorsieht:

- eine strategische Allokation von Anlagen mit mittlerer bis langer Laufzeit, die sich einerseits auf den Grad der Überzeugung des Fondsmanagers von den unterschiedlichen Anlageklassen, der geografischen Region und dem Anlagestil und andererseits bei der Konstruktion und Optimierung der Portfolios auf die Analyseteams der HSBC-Gruppe stützt.

Diese Allokation erfolgt im Rahmen von Unter- und Obergrenzen für Anlagen in jeder Anlageklasse, die in Abhängigkeit von bestimmten Marktbedingungen eingegangen werden dürfen.

- eine kurzfristige taktische Allokation, die den Grad der Überzeugung des Fondsmanagers von den unterschiedlichen Anlageklassen widerspiegelt und die bestrebt ist, eventuelle Marktineffizienzen und Marktchancen auszunutzen. Sie ermöglicht neben der strategischen Allokation ein schnelles und flexibles Reagieren und strebt damit an, das Gesamtengagement des Portfolios zu optimieren.

- eine Auswahl an Investmentfonds, die es unseres Erachtens gestatten können, die gewünschten Positionen einzugehen. Der Fondsmanager stützt sich vor allem auf die Expertise der HSBC-Gruppe, aber auch auf aktiv gemanagte OGA und Index- und/oder Tracker-OGA.

Im Rahmen der Titelauswahl und in Abhängigkeit von den Erwartungen des Fondsmanagers können Titel aus der Eurozone bevorzugt werden.

Der FCP legt mindestens 70 % seines Vermögens in Anteilen französischer und/oder europäischer OGAW an, die in Aktien und/oder Zinsprodukten anlegen.

Der FCP kann ferner bis zu 30 % seines Vermögens in Anteilen französischer Investmentfonds allgemeiner Ausrichtung (Fonds d'Investissement à Vocation Générale, FIVG) und europäischer AIF anlegen, die die vier Kriterien des Règlement Général der französischen Finanzaufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers – AMF) erfüllen.

Der FCP investiert zwischen 20 % und 80 % der Fondsaktiva an den Aktienmärkten, der Rest fließt in die Zinsmärkte.

2. Anlagen (außer eingebetteten Derivaten):

Aktien:

Keine

Schuldtitel und Geldmarktinstrumente:

Der FCP kann im Umfang von bis zu 10 % seines Nettovermögens Direktanlagen in marktfähigen Schuldtiteln und Anleihen unter denselben Bedingungen für das Rating wie diejenigen, die für die Anlagen in "Zinsprodukte-OGA" vorgesehen sind, tätigen, beabsichtigt dies jedoch nicht.

Anteile an anderen OGA:

Der FCP legt bis zu 100 % seines Vermögens in Anteilen französischer oder europäischer OGAW und bis zu 30 % seines Vermögens in Anteilen französischer FIVG oder europäischer AIF an.

Es werden vorwiegend OGA ausgewählt, die von der HSBC-Gruppe verwaltet werden.

Der FCP kann zwischen 20 % und 80 % seines Vermögens in Anteilen von OGA anlegen, die ihrerseits in Aktien von Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung (einschließlich Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, ohne vorgegebene Begrenzung) aus allen Branchen und allen geografischen Regionen (einschließlich Schwellenmärkten, ohne vorgegebene Begrenzung) anlegen.

Der FCP kann bis zu 80 % seines Vermögens in Anteilen von Zinsprodukte-OGA anlegen, die ihrerseits in europäische und internationale Staatsanleihen, in europäische und internationale Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating (d.h. einem Rating von mindestens BBB- von Standard and Poors und Baa3 von Moody's oder einem von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehenen Rating), aber auch in europäische und internationale „hochverzinsliche“ Anleihen und Wandelanleihen („high yield“, riskantere Wertpapiere aufgrund ihres schlechteren Ratings) anlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft stützt sich nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings, die von den Ratingagenturen abgegeben wurden, und bevorzugt bei der Bewertung der Bonität der Vermögenswerte und der Auswahl der Wertpapiere zum Kauf oder Verkauf ihre eigene Analyse des Kreditrisikos.

Anlagen in "High-Yield"-Anleihen sind auf maximal 30 % des Fondsvermögens begrenzt, während Anlagen in Anleihen von Emittenten aus Schwellenmärkten keiner vorgegebenen Begrenzung unterliegen.

Der FCP kann bis zu 20 % seines Vermögens in Anteilen diversifizierter und/oder flexibel verwalteter OGA anlegen, die insbesondere "Absolute Return"-Strategien (definiert als Anlagestrategien ohne Korrelation zu den traditionellen Märkten) verfolgen.

Der FCP kann ferner ohne vorgegebene Begrenzung in Anteilen von Index- und/oder Tracker-OGA anlegen, um sein Engagement am Aktien- und Rentenmarkt zu erhöhen oder das Portfolio um andere Anlageklassen (Immobilien etc.), geografische Regionen oder Anlagestile zu erweitern.

Der Fondsmanager kann in OGA anlegen, die von einem Unternehmen der HSBC-Gruppe verwaltet werden.

Anlagegrenzen

Die strategische Zielallokation legt fest, wie sich die mittel- bis langfristigen Anlagen auf die Anlageklassen verteilen:

Anlageklasse	Mindestallokation	Maximale Allokation
Aktien	20 %	80 %
Zinsprodukte (Anleihen und Geldmarktinstrumente)	0 %	80 %
Diversifizierte und/oder Flexible Anlagen	0 %	20 %

3. Derivatinstrumente:

Finanztermingeschäfte:

Der FCP kann Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten, die an geregelten französischen und ausländischen Märkten oder außerbörslich gehandelt werden, tätigen.

Der Einsatz von Finanztermingeschäften dient im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels der Absicherung des FCP gegen das Zins- und Aktienrisiko, dem Eingehen von Anlagepositionen in Bezug auf das Zins- und Aktienrisiko durch den FCP und der Absicherung gegen das Währungsrisiko.

Zum Eingehen von Anlagepositionen kann der FCP unter strikter Befolgung des Anlageziels folgende Instrumente einsetzen:

- Optionen, Zinsfutures und Zinsswaps im Rahmen der Risikoposition des Portfolios gegenüber Veränderungen der Zinssätze, um diese Risikoposition beizubehalten, ohne dass dieser Einsatz zu einer höheren Risikoposition führt.
- Optionen und Futures auf Aktienindizes im Rahmen der Risikoposition des Portfolios gegenüber Aktien, um diese Risikoposition unverändert beizubehalten, ohne dass dieser Einsatz zu einer höheren Risikoposition führt.
- Finanztermingeschäfte im Rahmen des Wechselkursrisikos des Portfolios bei Nicht-Euro-Währungen.

Zur Absicherung kann der FCP Folgendes einsetzen:

- Optionen, Zinsfutures und Zinsswaps (Absicherung gegen das Zinsrisiko);
- Optionen und Futures auf Aktienindizes (Absicherung gegen das Aktienrisiko);
- Devisenoptionen, Devisenswaps und Devisenterminkontrakte (Absicherung gegen das Risiko der Veränderung des Wechselkurses von anderen Währungen als dem Euro).

Der Fonds setzt keine TRS (Total Return Swaps) ein.

Der FCP kann bis zu 3 % seiner Nettoaktiva sowohl bei Kauf als auch bei Verkauf Volatilitätsderivate, insbesondere den Future auf Volatilitätsindizes für amerikanische (VIX Future) und europäische (VSTOXX Future) Aktienmärkte, einsetzen.

Die für außerbörsliche Finanztermingeschäfte zugelassenen Gegenparteien werden nach dem im Abschnitt "Kurzbeschreibung des Verfahrens der Auswahl der Finanzintermediäre" beschriebenen Verfahren ausgewählt.

Die im Rahmen von außerbörslichen Finanztermingeschäften gestellten Sicherheiten unterliegen Grundsätzen bezüglich Sicherheiten, die auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbar sind.

Diese Geschäfte dürfen mit Gegenparteien abgeschlossen werden, die von der Verwaltungsgesellschaft aus Finanzinstituten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat ausgewählt werden. Diese Gegenparteien können mit der HSBC-Gruppe verbundene Unternehmen sein.

Diese Gegenparteien müssen ein gutes Bonitätsrating besitzen und in jedem Fall mindestens ein Rating der Stufe BBB- von Standard & Poor's bzw. ein gleichwertiges Rating oder ein von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehenes Rating.

Diese Grundsätze bezüglich Sicherheiten bestimmen:

- den auf die Sicherheiten angewendeten Bewertungsabschlag. Dieser hängt von der Volatilität des Wertpapiers ab, die wiederum durch die Art der erhaltenen Vermögenswerte, das Rating, die Laufzeit des Wertpapiers etc. beeinflusst wird. Der Abschlag soll sicherstellen, dass der Wert der Sicherheit höher ist als der Marktwert des Finanzinstruments.
- die als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerte. Dies können Barmittel, Staatsanleihen, marktfähige Wertpapiere mit kurzer oder mittlerer Laufzeit und von Unternehmen begebene Schuldverschreibungen sein.

Unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, neu angelegt oder verpfändet werden. Schuldverschreibungen dürfen eine Laufzeit von maximal 50 Jahren haben.

Barsicherheiten dürfen nur:

- als Sichteinlagen bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD gehalten werden oder, falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland befindet, unter der Voraussetzung, dass es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden,
- für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, deren Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das einer Aufsicht unterliegt, und bei denen der OGAW den Geldbetrag jederzeit zurückfordern kann,
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden.

Sicherheiten, die in Form von Wertpapieren und/oder Barmitteln gestellt werden, werden von der Verwahrstelle auf gesonderten Konten verwahrt.

4. Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten:

Der FCP kann zu Absicherungs- oder Anlagezwecken in Wertpapieren mit eingebetteten Derivaten wie EMTN oder Zertifikaten anlegen, die mit einem Aktien-, Zins- oder Wechselkursrisiko verbunden sind. Anlagen in dieser Art von Produkten sind auf 10 % des Fondsvermögens begrenzt.

5. Bareinlagen:

Der FCP kann im Umfang von bis zu 10 % seines Vermögens auf Euro lautenden Bareinlagen mit einer Laufzeit von maximal drei Monaten halten, um eine Rendite aus seinen flüssigen Mitteln zu erzielen.

6. Barkredite:

Der FCP kann im Umfang von bis zu 10 % seines Vermögens Barkredite aufnehmen. Die Aufnahme von Barkrediten ist nur beabsichtigt, falls das Kontokorrentkonto aufgrund einer zeitlichen Differenz zwischen den Zeichnungs- und Rücknahmetransaktionen in den Anteilen der zugrunde liegenden OGA einen Soll aufweist.

7. Befristete Wertpapiergeschäfte:

Der FCP kann ergänzend Techniken einsetzen, die befristete Wertpapiergeschäfte zum Gegenstand haben. Dabei werden bevorzugt Pensionsgeschäfte (als Pensionsnehmer und Pensionsgeber) zum Zweck des Liquiditätsmanagements eingesetzt.

Der Einsatz befristeter Wertpapiergeschäfte ist auf 10 % des Vermögens begrenzt.

o Art der eingesetzten Geschäfte:

- Pensionsgeschäfte als Pensionsnehmer und Pensionsnehmer gemäß dem französischen Code Monétaire et Financier;
- Wertpapierleihgeschäfte als Verleiher und Entleiher gemäß dem französischen Code Monétaire et Financier;

o Art des Einsatzes:

Befristete Wertpapiergeschäfte werden im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels und im besten Interesse des OGAW getätigt. Bei befristeten Wertpapiergeschäften dürfen ausschließlich Zinsinstrumente eingesetzt werden.

Diese Geschäfte haben folgendes Ziel:

- Pensionsgeschäfte mit Lieferung als Pensionsnehmer und Pensionsgeber: Management der liquiden Mittel des OGAW in Verbindung mit Zeichnungen und Rücknahmen und Verbesserung der Erträge.

Als Schutz vor einem Ausfall einer Gegenpartei können für befristete Wertpapiergeschäfte Sicherheiten in Form von Wertpapieren und/oder Barmitteln gestellt werden, die von der Verwahrstelle auf gesonderten Konten verwahrt werden. Die entsprechenden Bedingungen sind im Abschnitt "Derivative Finanzinstrumente" beschrieben.

- Diese Geschäfte dürfen mit Gegenparteien abgeschlossen werden, die von der Verwaltungsgesellschaft aus Finanzinstituten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat ausgewählt werden. Diese Gegenparteien können mit der HSBC-Gruppe verbundene Unternehmen sein.

- Diese Gegenparteien müssen ein gutes Bonitätsrating besitzen und in jedem Fall mindestens ein Rating der Stufe BBB- von Standard & Poor's bzw. ein gleichwertiges Rating oder ein von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehenes Rating.

- o Eventuelle Hebeleffekte: im Rahmen des anhand der Wahrscheinlichkeitsmethode als absoluter VaR-Wert ermittelten Exposure
- o Gebühren: ergänzende Informationen sind im Abschnitt "Kosten und Gebühren" angegeben.

• **Risikoprofil:**

Ihr Kapital wird hauptsächlich in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Finanzinstrumenten angelegt. Diese Instrumente unterliegen den Veränderungen und Schwankungen der Märkte.

Risiko in Verbindung mit der diskretionären Anlageverwaltung:

Der diskretionäre Anlagestil basiert auf den Erwartungen der Entwicklung verschiedener Märkte (Aktien, Anleihen). Es besteht das Risiko, dass der FCP nicht immer in den Anlagen oder Märkten investiert ist, die die beste Wertentwicklung bieten.

Risiko des Kapitalverlusts:

Der OGAW gewährt keinerlei Kapitalgarantie oder Kapitalschutz. Anleger erhalten ihr anfänglich investiertes Kapital daher möglicherweise nicht in voller Höhe zurück.

Zinsrisiko:

Der Teil des Portfolios, der in Zinsinstrumente investiert ist, kann durch steigende oder sinkende Zinssätze beeinflusst werden. Wenn die langfristigen Zinssätze steigen, sinken die Kurse von Anleihen. Diese Veränderungen könnten zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen.

Kreditrisiko:

Wenn die Zinsinstrumente in Wertpapieren privater Emittenten investiert sind, kann sich das eventuelle Risiko einer Verschlechterung der Bonität des Emittenten negativ auf den Kurs des Wertpapiers auswirken. Dies wiederum könnte einen Rückgang des Nettoinventarwerts des Fonds zur Folge haben. Wertpapiere der Kategorie "High Yield" bergen ein höheres Risiko der Herabstufung ihres Ratings oder des Ausfalls und können höhere Wertverluste erleiden.

Aktienmarktrisiko:

Ein Rückgang der Aktienkurse kann einen Rückgang des Nettoinventarwerts des FCP zur Folge haben. Zeichner sollten beachten, dass die Märkte für Aktien mit geringer Marktkapitalisierung für Titel von Unternehmen bestimmt sind, deren Kurse aufgrund der geringen Marktkapitalisierung Schwankungen unterliegen können, was einen Rückgang des Werts der Anlagen des FCP zur Folge haben kann.

Wechselkursrisiko:

Das Wechselkursrisiko besteht in dem Risiko der Veränderung des Werts der Währung einer Anlage gegenüber dem Wert der Referenzwährung des FCP, d. h. dem Euro. Das Risiko könnte beim Kauf von Instrumenten, die auf andere Währungen als den Euro lauten, eintreten. In diesem Fall könnte der Nettoinventarwert des FCP zurückgehen, wenn sich die Wechselkurse verändern.

Der FCP kann einem Wechselkursrisiko in Höhe von bis zu 75 % seines Vermögens ausgesetzt sein.

Schwellenmarktrisiko:

Die Markt- und Kreditrisiken erhöhen sich im Fall von Anlagen in Schwellenländern, an denen Marktschwankungen nach oben und nach unten in stärkerem Umfang und schneller eintreten können als an den großen internationalen Handelsplätzen.

Risiko in Verbindung mit Anlagen in Wandelanleihen:

Der Wert von Wandelanleihen hängt von mehreren Faktoren ab: Zinsniveau, Kursentwicklung der zugrunde liegenden Aktien, Kursentwicklung des in OGA eingebetteten Derivats. Diese verschiedenen Faktoren können zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts des OGAW führen.

Risiko in Verbindung mit Finanztermingeschäften:

Der Einsatz von Finanztermingeschäften kann zu einer höheren oder geringeren Volatilität des FCP führen und sich (sowohl positiv als auch negativ) auf den Nettoinventarwert auswirken.

Nebenrisiken:**Kontrahentenrisiko:**

Der OGAW ist aufgrund des Einsatzes von außerbörslichen Finanztermingeschäften und befristeten Wertpapiergeschäften einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass die Gegenpartei, mit der ein Geschäft abgeschlossen wurde, ihre Verpflichtungen (Lieferung, Zahlung, Rückzahlung etc.) nicht erfüllt.

In diesem Fall könnte der Ausfall der Gegenpartei einen Rückgang des Nettoinventarwerts des OGAW zur Folge haben. Dieses Risiko wird durch die Stellung von Sicherheiten zwischen dem OGAW und der Gegenpartei, wie im Abschnitt "Anlagestrategie" beschrieben, begrenzt.

Risiko potenzieller Interessenkonflikte:

Im Rahmen der Finanztermingeschäfte und/oder befristeten Wertpapiergeschäfte kann ein Risiko von Interessenkonflikten bestehen, wenn der zur Auswahl einer Gegenpartei eingesetzte Finanzintermediär oder die Gegenpartei selbst mit der Verwaltungsgesellschaft (oder der Verwahrstelle) durch eine unmittelbare oder mittelbare Kapitalbeteiligung verbunden ist. Die Steuerung dieses Risikos ist in den von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten "Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten", die auf ihrer Internetseite abrufbar sind, beschrieben.

Risiko in Verbindung mit der Sicherheitenverwaltung:

Der Inhaber kann einem Rechtsrisiko (in Verbindung mit der rechtlichen Dokumentation, der Durchsetzung der Verträge und der Grenzen von diesen), einem operativen Risiko und einem Risiko in Verbindung mit der Weiterverwendung der als Sicherheit erhaltenen Barmittel (da sich der Nettoinventarwert des FCP in Abhängigkeit von Schwankungen im Wert der Wertpapiere, die durch Anlage der als Sicherheit erhaltenen Barmittel erworben werden, entwickeln kann) ausgesetzt sein. Bei einer außergewöhnlichen Marktlage könnte der Inhaber ferner einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein, das beispielsweise zu Schwierigkeiten bei der Veräußerung bestimmter Wertpapiere führt.

• In Frage kommende Zeichner und Profil des typischen Anlegers:

Anteilklasse A: Alle Zeichner

Anteilklasse H: Institutionelle Anleger und Private Banking-Kunden

Anteilklasse R: OGA und Mandate von HSBC Global Asset Management (France)

Anteilklasse B: Die Zeichnung dieses Anteils steht unter dem Vorbehalt einer spezifischen Vergütungsvereinbarung zwischen dem Zeichner und der Vertriebs-stelle oder dem Portfolio-verwalter

Anteilklasse IT: Alle Zeichner. Die Anteilklasse IT ist für die Notierung im Markt ATFund (multilaterales Handelssystem – MTF) (dem von der Borsa Italiana S.p.A. organisierten und verwalteten Markt) bestimmt.

Genauer gesagt können die Anteile nur von Intermediären über das Segment für offene OGA des ETFplus-Marktes mit einer Mindestzeichnung von einem Anteil gezeichnet werden.

Der FCP richtet sich an Anleger, die ein flexibles Instrument zur Diversifizierung suchen, das eine Kombination aus Anlagen in Aktien und Anleihen beinhaltet.

Empfohlene Mindestanlagedauer: 5 Jahre

Der Betrag, der für eine Anlage in diesen OGAW angemessen ist, hängt von den persönlichen Umständen des Anlegers ab. Der Anleger sollte bei der Ermittlung dieses Betrags sein persönliches Vermögen, seinen aktuellen Bedarf und die empfohlene Anlagedauer, aber auch seine Bereitschaft, Risiken einzugehen oder aber eine sicherere Anlage zu bevorzugen, berücksichtigen. Es wird ferner dringend empfohlen, dass Anleger ihre Anlagen ausreichend diversifizieren, um nicht ausschließlich den Risiken dieses OGAW ausgesetzt zu sein.

Die Anteile des Fonds dürfen keinen **nicht zugelassenen Personen**, wie nachstehend definiert, angeboten oder von diesen gezeichnet werden:

- **FATCA**

Sections 1471 bis 1474 des Internal Revenue Code der Vereinigten Staaten von Amerika ("FATCA") schreiben eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Zahlungen an ein ausländisches Finanzinstitut (foreign financial institution, "FFI") vor, falls dieses nicht die FATCA-Vorschriften erfüllt. Der FCP ist ein FFI und unterliegt damit den FATCA-Vorschriften.

Ab dem 1. Juli 2014 gilt diese Quellensteuer für Zahlungen an den FCP, bei denen es sich um Zinsen, Dividenden und andere Arten von Einkünften aus US-Quellen handelt (z. B. von einer US-Gesellschaft gezahlte Dividenden), und ab dem 1. Januar 2017 wird diese Quellensteuer auf Erlöse aus dem Verkauf oder der Veräußerung von Vermögenswerten ausgeweitet, die Dividenden- und Zinszahlungen aus US-Quellen generieren.

Diese Quellensteuer gemäß FATCA kann auf Zahlungen an den FCP erhoben werden, wenn (i) der FCP die FATCA-Vorschriften und die dazugehörigen Bestimmungen, Mitteilungen und Bekanntmachungen nicht einhält oder (ii) auf den FCP nicht eine zwischenstaatliche Vereinbarung zur Verbesserung der Anwendung der internationalen Steuervorschriften und zur Umsetzung der FATCA-Vorschriften anwendbar ist. Der FCP beabsichtigt, die FATCA-Vorschriften so rechtzeitig zu erfüllen, dass kein Teil seiner Erträge der Quellensteuer gemäß FATCA unterliegt.

Frankreich hat mit den USA eine zwischenstaatliche Vereinbarung unterzeichnet, und der FCP beabsichtigt, alles zu unternehmen, um den Bestimmungen der zwischenstaatlichen Vereinbarung und den lokalen Umsetzungsvorschriften zu entsprechen.

Zur Einhaltung der FATCA-Vorschriften wird der FCP dazu verpflichtet sein, bestimmte Angaben von seinen Anlegern einzuholen, um deren US-Steuerstatus feststellen zu können. Falls es sich bei einem Anleger um eine festgelegte "US-Person", eine Nicht-US-Körperschaft mit wesentlicher US-Beteiligung oder ein nicht teilnehmendes FFI ("NPFFI") handelt oder er die verlangten Dokumente nicht vorlegt, muss der FCP möglicherweise, soweit gesetzlich zulässig, der zuständigen Steuerbehörde Auskünfte über diesen Anleger erteilen.

Falls ein Anleger oder ein Vermittler, über den er seine Anteile an dem FCP hält, dem FCP oder den Beauftragten oder autorisierten Vertretern des FCP keine richtigen, vollständigen und exakten Informationen zur Verfügung stellt, die der FCP benötigt, um die FATCA-Vorschriften zu erfüllen, oder es sich bei dem Anleger um ein NPFFI handelt, kann der Anleger mit Beträgen, die an ihn auszuschütten sind, der Quellensteuer unterliegen, gezwungen werden, seine Anteile an dem FCP zu verkaufen, oder in bestimmten Fällen können die Anteile dieses Anlegers an dem FCP zwangsweise zurückgenommen werden. Der FCP kann im eigenen Ermessen und ohne die Zustimmung der Anleger ergänzende Vereinbarungen abschließen, um Maßnahmen zu ergreifen, die er für angemessen oder erforderlich hält, um die Einhaltung der FATCA-Vorschriften sicherzustellen.

Weitere Länder sind im Begriff, Steuervorschriften im Hinblick auf die Weitergabe von Informationen zu erlassen. Der FCP beabsichtigt, auch solche anderen, vergleichbaren Steuervorschriften einzuhalten, die für den FCP gelten können, wobei die genauen Anforderungen noch nicht in vollem Umfang bekannt sind. Daher kann es erforderlich sein, dass der FCP Informationen zum Steuerstatus von Anlegern nach den Vorschriften eines solchen anderen Landes und über jeden Anleger einholt, um diese an die betreffende Behörde weiterzugeben.

Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich der FATCA-Vorschriften im Hinblick auf ihre persönlichen Umstände von ihren eigenen Steuerberatern beraten zu lassen. Insbesondere sollten sich Anleger, die ihre Anteile über Vermittler halten, davon überzeugen, dass diese Vermittler FATCA-konform sind, um mit ihren Anlageerträgen nicht der Quellensteuer gemäß FATCA zu unterliegen.

- **BESCHRÄNKUNGEN DER AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN AN BZW. VON US-PERSONEN**

Anteile des FCP dürfen keiner "US-Person" angeboten oder verkauft werden. Für die Zwecke dieser Beschränkung bezeichnet der Begriff "US-Person":

1. Eine natürliche Person, die aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften der Vereinigten Staaten als in den Vereinigten Staaten ansässig gilt.
2. Eine juristische Person in Form:
 - i. einer Aktiengesellschaft, Personengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eines sonstigen Unternehmens:
 - a. die nach US-Bundesrecht oder dem Recht eines US-Bundesstaates gegründet wurde oder organisiert ist, einschließlich ausländischer Vertretungen oder Zweigniederlassungen einer solchen Person; oder
 - b. die, unabhängig vom Ort der Gründung oder Organisation, hauptsächlich für passive Anlagen errichtet wurde (wie eine Investmentgesellschaft, ein Investmentfonds oder ein ähnliches Unternehmen, außer einer betrieblichen Versorgungseinrichtung oder eines betrieblichen Pensionsfonds für die Arbeitnehmer, leitenden Angestellten oder Geschäftsführer eines ausländischen Unternehmens, dessen Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung außerhalb der Vereinigten Staaten liegt)
 - und an der eine oder mehrere US-Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sofern die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung dieser US-Personen (außer wenn es sich um qualifizierte berechnete Personen (qualified eligible persons) im Sinne von Rule 4.7(a) der CFTC handelt) 10 % oder mehr beträgt; oder
 - falls eine US-Person der Komplementär, geschäftsführende Gesellschafter, Geschäftsführer oder Inhaber einer sonstigen Position mit Weisungsbefugnis bezüglich der Aktivitäten der Person ist; oder
 - die von einer US-Person oder für eine US-Person hauptsächlich zum Zweck der Anlage in nicht bei der SEC registrierten Wertpapieren errichtet wurde; oder
 - bei der über 50 % der stimmberechtigten oder nicht stimmberechtigten Anteile unmittelbar oder mittelbar von US-Personen gehalten werden; oder
 - c. die eine Vertretung oder Zweigniederlassung einer ausländischen Körperschaft in den Vereinigten Staaten ist; oder
 - d. deren Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung in den Vereinigten Staaten liegt; oder
 - ii. eines Trust, der nach US-Bundesrecht oder dem Recht eines US-Bundesstaates gegründet wurde oder organisiert ist, bei dem, unabhängig vom Ort der Gründung oder Organisation,
 - a. eine oder mehrere US-Personen die Befugnis zur Kontrolle aller wesentlichen Entscheidungen haben; oder
 - b. die Verwaltung oder die Gründungsdokumente der Aufsicht eines oder mehrerer US-Gerichte unterliegen; oder
 - c. der Treugeber, Gründer, Treuhänder oder eine sonstige, für Entscheidungen hinsichtlich des Trusts verantwortliche Person eine US-Person ist; oder
 - iii. eines Nachlassvermögens einer verstorbenen Person, bei dem, unabhängig vom Wohnort dieser Person zu Lebzeiten, ein Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter eine US-Person ist.
3. Eine nach US-Recht errichtete und verwaltete betriebliche Versorgungseinrichtung für Arbeitnehmer.
4. Ein Anlagekonto oder vergleichbares Konto (bei dem es sich nicht um ein Nachlassvermögen oder einen Trust handelt) mit oder ohne Verwaltungsvollmacht, das von einem ausländischen Händler oder US-Händler oder anderen Vermögensverwalter zugunsten oder für Rechnung einer US-Person (wie vorstehend definiert) geführt wird.

Für die Zwecke dieser Definition bezeichnet "Vereinigte Staaten" bzw. "US" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstige Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterliegen.

Falls ein Anteilinhaber nach einer Anlage in dem FCP eine US-Person wird, darf er (i) keine weiteren Anlagen in dem FCP tätigen und (ii) werden seine Anteile von dem FCP (vorbehaltlich der Vorschriften anwendbaren Rechts) so bald wie möglich zwangsweise zurückgenommen.

Der FCP kann die vorstehend genannten Beschränkungen von Zeit zu Zeit ändern oder aufheben.

- **BESCHRÄNKUNGEN DER AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN AN BZW. VON IN KANADA ANSÄSSIGEN PERSONEN**

Die in diesem Prospekt beschriebenen Anteile dürfen in Kanada nur über die HSBC Global Asset Management (Canada) Limited vertrieben werden; im Übrigen stellt dieser Prospekt weder eine Aufforderung noch ein Angebot zum Kauf von Anteilen in Kanada dar und darf nicht für solche Zwecke verwendet werden, außer sofern eine solche Aufforderung durch HSBC Global Asset Management (Canada) Limited erfolgt. Ein Vertrieb oder eine Aufforderung gilt in Kanada als erfolgt, wenn sie gegenüber einer Person (d. h. einer natürlichen Person, einer Aktiengesellschaft, einem Trust, einer Personengesellschaft oder einem sonstigen Unternehmen oder einer sonstigen juristischen Person) erfolgt, die zum Zeitpunkt der Aufforderung in Kanada ansässig oder niedergelassen ist. Für diese Zwecke gelten im Allgemeinen folgende Personen als in Kanada ansässig ("in Kanada ansässige Personen"):

1. Eine natürliche Person,
 - i. deren Hauptwohnsitz sich in Kanada befindet; oder
 - ii. die sich zum Zeitpunkt des Angebots, des Verkaufs oder der sonstigen maßgeblichen Handlung in Kanada aufhält.
2. Eine Aktiengesellschaft, falls
 - i. sich der Sitz oder die Hauptniederlassung der Gesellschaft in Kanada befindet; oder
 - ii. die Aktien der Gesellschaft, die ihrem Inhaber das Recht gewähren, eine Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsführung zu wählen, von natürlichen, in Kanada ansässigen Personen (wie vorstehend definiert) oder von juristischen Personen, die in Kanada niedergelassen sind oder sich dort befinden, gehalten werden; oder
 - iii. die natürlichen Personen, die im Namen der Gesellschaft Entscheidungen über Investitionen treffen oder Weisungen erteilen, in Kanada ansässige Personen (wie vorstehend definiert) sind.
3. Ein Trust, falls
 - i. sich die Hauptniederlassung des Trust (soweit anwendbar) in Kanada befindet; oder
 - ii. der Treuhänder (bzw. bei mehreren Treuhändern die Mehrzahl der Treuhänder) natürliche, in Kanada ansässige Personen (wie vorstehend definiert) oder juristische Personen, die in Kanada ansässig sind oder sich dort befinden, sind; oder
 - iii. die natürlichen Personen, die im Auftrag des Trust Entscheidungen über Investitionen treffen oder Weisungen erteilen, natürliche, in Kanada ansässige Personen (wie vorstehend definiert) sind.
4. Eine Kommanditgesellschaft, falls
 - i. sich der Sitz oder die Hauptniederlassung (soweit anwendbar) der Gesellschaft in Kanada befindet; oder
 - ii. die Inhaber der Mehrheit der Anteile an der Gesellschaft in Kanada ansässige Personen (wie vorstehend definiert) sind; oder

- iii. der Komplementär (soweit anwendbar) eine in Kanada ansässige Person (wie vorstehend definiert) ist; oder
- iv. die natürlichen Personen, die im Auftrag der Gesellschaft Entscheidungen über Investitionen treffen oder Weisungen erteilen, natürliche, in Kanada ansässige Personen (wie vorstehend definiert) sind.

Ermittlung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften entspricht das Nettoergebnis des Geschäftsjahres dem Betrag der Zinsen, fälligen Zahlungen, Dividenden, Aufgelder, Gewinne aus Losanleihen, Sitzungsgelder sowie jeglicher Erträge aus Wertpapieren des Fondsportfolios zuzüglich Erträgen aus kurzfristig verfügbaren Geldern abzüglich Verwaltungskosten und Kreditkosten.

Die ausschüttungsfähigen Beträge eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren setzen sich wie folgt zusammen:

1. Nettoergebnis des Geschäftsjahres zuzüglich des Ergebnisvortrags sowie zuzüglich oder abzüglich des Ertragsausgleichs;
2. Im Geschäftsjahr verbuchte realisierte Veräußerungsgewinne (netto nach Kosten) abzüglich realisierter Veräußerungsverluste (netto nach Kosten) zuzüglich Netto-Veräußerungsgewinnen gleicher Art, die in vorherigen Geschäftsjahren verbucht und nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, abzüglich oder zuzüglich des Ertragsausgleichs für realisierte Veräußerungsgewinne.

Die unter 1. und 2. genannten Beträge können unabhängig voneinander insgesamt oder teilweise ausgeschüttet werden.

Ausschüttungsfähiger Betrag	Anteilklassen A, H, R, B und IT
Nettoergebnis(1)	Thesaurierung
Netto realisierte Veräußerungsgewinne (2)	Thesaurierung

• **Merkmale der Anteile:**

Die Anteile lauten auf Euro.

• **Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen:**

Die Aufträge werden getreu der folgenden Tabelle ausgeführt:

Tag T Werktag	Tag T Werktag	T Werktag: Ermittlungstag des Nettoinventarwerts	T+1 Werktag	T+2 Werktag	T+2 Werktag
Zentralisierung vor 12:00 Uhr der Zeichnungsaufträge* und **	Zentralisierung vor 12:00 Uhr der Rückkaufaufträge* und **	Späteste Ausführung des Auftrags in T	Veröffentlichung des Nettoinventarwertes	Abwicklung der Zeichnungen	Abwicklung der Rückkäufe

*Außer eventueller einer spezifischen, mit Ihrem Finanzinstitut vereinbarter Frist.

Zeichnungen werden von der HSBC France und der CACEIS Bank vor 12:00 Uhr zentral erfasst und auf der Grundlage des nächsten Nettoinventarwerts ausgeführt. Die entsprechende Abrechnung erfolgt am zweiten darauffolgenden Geschäftstag.

Rücknahmen werden von der HSBC France und der CACEIS Bank vor 12:00 Uhr zentral erfasst und auf der Grundlage des nächsten Nettoinventarwerts ausgeführt. Die entsprechende Abrechnung erfolgt am dritten darauffolgenden Geschäftstag.

Spezifische Bedingungen für die Anteile der Klasse IT:

Die Aufträge werden getreu der folgenden Tabelle ausgeführt:

Tag T Werktag	Tag T Werktag	T Werktag: Ermittlungstag des Nettoinventarwerts	T+1 Werktag	T+3 Werktag	T+3 Werktag
Zentralisierung vor 12:00 Uhr der	Zentralisierung vor 12:00 Uhr der	Späteste Ausführung des	Veröffentlichung des	Abwicklung der	Abwicklung der

Zeichnungsaufträge* und **	Rückkaufaufträge* und **	Auftrags in T	Nettoinventarwertes	Zeichnungen	Rückkäufe
-------------------------------	-----------------------------	---------------	---------------------	-------------	-----------

**Außer eventueller einer spezifischen, mit Ihrem Finanzinstitut vereinbarter Frist.*

Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge werden an jedem Tag t spätestens um 11:00 Uhr (Pariser Zeit) zusammengefasst. Sie werden täglich auf der Grundlage des nächsten Nettoinventarwertes des Fonds, der anhand der Schlusskurse am Tag der Zusammenfassung berechnet und veröffentlicht wird, ausgeführt.

Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge werden am dritten Geschäftstag (t+3) nach dem Tag der Zusammenfassung abgerechnet.

Wir raten Ihnen, sich diesbezüglich über die von dem Handelsplatz gemäß den lokalen Vorschriften erlassenen Verfahrensregeln zu informieren oder sich an ihre gewohnten Berater zu wenden.

Anteilklasse A:

Der anfängliche Nettoinventarwert beträgt 46,93 Euro.

Mindestbetrag der Erstzeichnung: 1 Anteil.

Zeichnungen und Rücknahmen können in Zehntausendstel Anteilen oder in Höhe eines Geldbetrags erfolgen.

Anteilklasse H:

Der anfängliche Nettoinventarwert beträgt 100.000 Euro.

Mindestbetrag der Erstzeichnung: 5.000.000 Euro.

Zeichnungen und Rücknahmen können in Zehntausendstel Anteilen oder in Höhe eines Geldbetrags erfolgen.

Anteilklasse R:

Der anfängliche Nettoinventarwert beträgt 100 Euro.

Mindestbetrag der Erstzeichnung: Ein Tausendstel Anteil.

Zeichnungen und Rücknahmen können in Tausendstel Anteilen oder in Höhe eines Geldbetrags erfolgen.

Anteilklasse B:

Der anfängliche Nettoinventarwert beträgt 100 Euro.

Mindestbetrag der Erstzeichnung: 1 Anteil.

Zeichnungen und Rücknahmen können in Zehntausendstel Anteilen oder in Höhe eines Geldbetrags erfolgen

Anteilklasse IT:

Der anfängliche Nettoinventarwert beträgt 10 Euro.

Mindestbetrag der Erstzeichnung: 1 Anteil.

Zeichnungen und Rücknahmen können ausschließlich in ganzen Anteilen erfolgen.

Die Anschriften der HSBC France und der CACEIS Bank lauten:

HSBC France

103, avenue des Champs Elysées
75008 Paris

CACEIS Bank

1-3, place Valhubert
75013 Paris

Die Anleger sollten Folgendes beachten: Wenn Zeichnungsanträge oder Rücknahmeaufträge an andere Vertriebsstellen als die obengenannten Stellen gesendet werden, müssen diese Vertriebsstellen den obengenannten spätesten Termin der zentralen Erfassung gegenüber der CACEIS Bank einhalten. Daher können diese Vertriebsstellen einen anderen spätesten Eingangstermin festlegen, der vor dem obengenannten Termin liegen kann, um die Dauer der Weiterleitung der Anträge bzw. Aufträge an die CACEIS Bank zu berücksichtigen.

Die an der Borsa Italiana übermittelten Zeichnungen und Rücknahmen werden konsolidiert und der Saldo wird über einen von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Finanzintermediär, der bei der Borsa Italiana zugelassen ist, an die Verwahrstelle des OGAW, die CACEIS Bank, weitergeleitet.

- **Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:**

Jeder Börsentag außer gesetzlichen Feiertagen in Frankreich und Tagen, an denen die französischen Börsen geschlossen sind (offizieller Handelskalender der Euronext Paris SA).

Anteilklasse IT:

Jeder Börsentag außer gesetzlichen Feiertagen in Frankreich und Tagen, an denen die französischen Börsen (offizieller Handelskalender der Euronext Paris SA) oder die Borsa Italiana geschlossen sind.

• **Orte, an denen der Nettoinventarwert veröffentlicht wird:**

Geschäftsstellen der HSBC Global Asset Management. Der Nettoinventarwert des OGAW ist ferner auf der Internetseite der HSBC Global Asset Management unter www.assetmanagement.hsbc.com/fr abrufbar.

Der Nettoinventarwert der Anteile wird auch von der Borsa Italiana mitgeteilt.

Kosten und Gebühren:

• *Zeichnungs- und Rücknahmegebühren:*

Die Zeichnungs- und Rücknahmegebühren werden auf den vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis aufgeschlagen bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die von dem OGAW vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der von dem OGAW für die Anlage oder die Auflösung der Anlage der ihm anvertrauten Mittel getragenen Kosten. Die nicht von dem OGAW vereinnahmten Gebühren fließen an die Verwaltungsgesellschaft und an die Vertriebsstelle.

Bei Zeichnungen und Rücknahmen anfallende Kosten zu Lasten des Anlegers	Bemessungsgrundlage	Satz		
		Anteilklassen A,H und B: max. 2 %	Anteilklasse R: max. 6 % (*)	Anteilklasse IT: Entfällt
Nicht vom OGAW vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Anteilklassen A,H und B: max. 2 %	Anteilklasse R: max. 6 % (*)	Anteilklasse IT: Entfällt
Vom OGAW vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt		
Nicht vom OGAW vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt		
Vom OGAW vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt		

(*) Mit Ausnahme von OGA und Mandate von HSBC Global Asset Management (France)

Ausnahme: Falls Rücknahmen und Zeichnungen gleichzeitig und über denselben Betrag erfolgen.

• *Kosten:*

Die Anlageverwaltungskosten und externen Verwaltungskosten, die der Verwaltungsgesellschaft entstehen, umfassen alle dem OGAW direkt in Rechnung gestellten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten.

Die Transaktionskosten umfassen die Vermittlungskosten (Courtage, Börsenumsatzsteuer usw.) und die gegebenenfalls anfallende Umsatzprovision, die insbesondere von der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu diesen Anlageverwaltungskosten und der Verwaltungsgesellschaft entstehenden externen Verwaltungskosten können hinzukommen:

- erfolgsabhängige Gebühren. Diese fließen der Verwaltungsgesellschaft dann zu, wenn der OGAW seine Ziele übertroffen hat. Sie werden daher dem OGAW in Rechnung gestellt;
- dem OGAW in Rechnung gestellte Umsatzprovisionen;
- ein Teil der Einnahmen aus befristeten Wertpapiergeschäften.

Kosten zu Lasten des OGAW		Bemessungsgrundlage	Satz			
			Anteilklasse A: max. 1,20 %	Anteilklasse Hund B: max. 0,60 %	Anteilklasse R : max. 0,30 % inkl.	Anteilklasse IT: max. 0,60 %
1	Anlageverwaltungskosten	Nettovermögen	Anteilklasse A: max. 1,20 %	Anteilklasse Hund B: max. 0,60 %	Anteilklasse R : max. 0,30 % inkl.	Anteilklasse IT: max. 0,60 %

			inkl. Steuern	inkl. Steuern	Steuern	inkl. Steuern
2	Der Verwaltungsgesellschaft entstehende externe Verwaltungskosten		max. 0,30 % inkl. Steuern			max. 0,40 % inkl. Steuern
3	Maximale indirekte Kosten (Provisionen und Verwaltungskosten)	Nettovermögen	max. 1 % inkl. Steuern			
4	Umsatzprovisionen	Berechnung je Transaktion	Keine			
5	Erfolgsabhängige Gebühr	Nettovermögen	Keine			

• **Ergänzende Informationen zu den befristeten Wertpapiergeschäften:**

Die Verwaltungsgesellschaft erhält im Rahmen dieser zeitlich befristeten Wertpapiergeschäfte keine Vergütung.

Die Einnahmen und Erträge aus den befristeten Wertpapiergeschäften fließen in voller Höhe dem OGAW zu.

Mit diesen Geschäften verbundene Kosten und betriebliche Aufwendungen können auch von der Verwaltungsgesellschaft getragen werden und nicht dem OGAW belastet werden.

• **Kurzbeschreibung des Verfahrens der Auswahl der Finanzintermediäre:**

Die Verwaltungsgesellschaft wählt die Makler oder Gegenparteien nach einem Verfahren aus, das den dafür geltenden Vorschriften und insbesondere den Bestimmungen von Artikel 314-69 ff. des Règlement Général der französischen Finanzaufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers – AMF) entspricht. Bei dieser Auswahl befolgt die Verwaltungsgesellschaft stets ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung.

Die von der Verwaltungsgesellschaft verwendeten objektiven Auswahlkriterien sind insbesondere die Qualität der Orderausführung, die erhobenen Gebühren sowie die finanzielle Solidität jedes Maklers bzw. jeder Gegenpartei.

Die Auswahl der Gegenparteien und der Unternehmen, die für die HSBC Global Asset Management (France) Wertpapierdienstleistungen erbringen, erfolgt auf der Grundlage eines genauen Bewertungsverfahrens, das für die Gesellschaft eine hohe Qualität der Dienstleistungen sicherstellen soll. Es handelt sich um ein Schlüsselement im Rahmen des allgemeinen Entscheidungsprozesses, der die Auswirkungen der Qualität der Maklerdienstleistungen auf die Gesamtheit unserer Abteilungen einbezieht: Anlageverwaltung, Finanz- und Kreditanalyse, Handel und Middle-Office.

Als Gegenpartei kann ein mit der HSBC-Gruppe oder der Verwahrstelle des OGAW verbundenes Unternehmen ausgewählt werden.

Die "Grundsätze der bestmöglichen Ausführung und der Auswahl der Finanzintermediäre" sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbar.

IV – Angaben zum Vertrieb

Alle Informationen über den FCP sind direkt bei der Verwaltungsgesellschaft unter folgender Adresse erhältlich:

HSBC Global Asset Management (France)
75419 Paris Cedex 08

Der letzte Jahresbericht und die letzten Zwischenberichte sind auf formlose schriftliche Anfrage des Anteilinhabers an folgende Adresse erhältlich:

HSBC Global Asset Management (France)

Die Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge werden bei der HSBC France und der CACEIS Bank zentral erfasst, deren Adressen wie folgt lauten:

HSBC France
103, avenue des Champs Elysées
75008 Paris

CACEIS Bank
1-3, place Valhubert
75013 Paris

Informationen über die Einhaltung von Sozial-, Umwelt- und Governance-Kriterien in der Anlagepolitik

Informationen über die Einhaltung von Sozial-, Umwelt- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) in der Anlagepolitik dieses OGAW sind gemäß Artikel L533-22-1 des französischen Code Monétaire et Financier auf der Internetseite der HSBC Global Asset Management unter www.assetmanagement.hsbc.com/fr sowie in dem Jahresbericht des Fonds verfügbar.

V – Anlagevorschriften

Der FCP hält die in den Artikeln L.214-4 und D.214-1 des französischen Code Monétaire et Financier festgelegten Anlagevorschriften ein.

VI - Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko wird nach dem einfachen Ansatz (Commitment-Ansatz) in absolutem VaR berechnet.

Hinweise zur Berechnung des Gesamtrisikos der OGAW:

Bei dieser Methode wird der Wert im Risiko ('Value at Risk' bzw. VaR) eines OGAW als während eines gegebenen Zeitraums maximal hinnehmbarer Verlust des OGAW, bzw. als sogenannte „Vertrauensschwelle“ definiert.

Damit entspricht der Richtwert des Hebeleffekts der OGAW der Summe der Nennwerte der Positionen der genutzten Finanzkontrakte und liegt bei 40 %. Das höchste, das niedrigste und das durchschnittliche Risiko werden im Jahresbericht des Fonds ausgewiesen.

VII – Vorschriften zur Bewertung und Bilanzierung von Vermögenswerten

Die mit der Rechnungslegung beauftragte Stelle wendet bei der Bewertung der Vermögenswerte je nach den von dem OGAW gehaltenen Instrumenten folgende Bewertungsmethoden an:

Die Rechnungswährung des OGAW ist der Euro.

Die für die Bewertung von börsengehandelten Wertpapieren verwendeten Kurse sind die Schlusskurse.

Die für die Bewertung von OAT (*Obligations Assimilables du Trésor*) verwendeten Kurse sind die Schlusskurse.

Anteile an OGA werden zum letzten bekannten Kurs bewertet.

Marktfähige Schuldtitel (*titres de créances négociables - TCN*) mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten werden auf der Basis des Marktzinses bewertet; hiervon ausgenommen sind marktfähige

Schuldtitel, die variabel oder mit veränderbaren Sätzen verzinst werden und keine besondere Zinssensitivität aufweisen.

Marktfähige Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten werden nach einer linearen Methode bewertet.

Pensionsgeschäfte werden zum Kurs des Kontrakts bewertet.

Feste oder bedingte Termingeschäfte oder Swapgeschäfte, die auf außerbörslichen Märkten abgeschlossen werden, die nach den für OGA geltenden Vorschriften zugelassen sind, werden zu ihrem Marktwert oder zu einem Wert, der gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Bedingungen geschätzt wird, bewertet. Zins- und/oder Währungsswaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der mittels Abzinsung künftiger Zahlungsströme (Kapital und Zinsen) zu den am Markt herrschenden Zinssätzen und/oder Wechselkursen berechnet wird.

Die für die Bewertung europäischer und ausländischer Termingeschäfte verwendeten Kurse sind die Abrechnungskurse.

Zins- oder Währungsswaps werden zu Marktbedingungen bewertet.

Bei Swaps entspricht das betreffende außerbilanzielle Engagement dem Nominalbetrag des Kontrakts. Zinserträge werden nach der Zuflussmethode (*méthode du coupon encaissé*), d.h. zum Zeitpunkt des Zuflusses, verbucht.

Neuzugänge in das Fondsportfolio werden zu ihren Einstandspreisen ohne die damit verbundenen Kosten verbucht.

Feste Termingeschäfte

Feste Termingeschäfte an Derivatemärkten werden zu ihrem Abrechnungskurs am Bewertungstag bewertet.

Bedingte Termingeschäfte

Optionen an den Derivatemärkten werden zu ihrem Abrechnungskurs am Bewertungstag bewertet.

Devisentermingeschäfte

Devisentermingeschäfte werden zum Devisenkurs am Bewertungstag unter Berücksichtigung der Amortisation des Report bzw. Deport bewertet.

Transaktionskosten werden auf spezifischen Konten des Fonds verbucht und nicht zum Preis addiert. Käufe und Verkäufe von Wertpapieren werden ohne die damit verbundenen Kosten verbucht.

Finanzinstrumente, deren Kurs am Bewertungstag nicht festgestellt worden ist oder deren Kurs berichtigt worden ist, werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft mit ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet. Diese Bewertungen und die entsprechenden Begründungen werden dem Abschlussprüfer anlässlich seiner Prüfung mitgeteilt.

Bewertung von Sicherheiten

Sicherheiten werden täglich zum Marktwert bewertet (*mark-to-market*).

Der Wert von Sicherheiten, die in Form von Wertpapieren erhalten werden, kann je nach Höhe des Risikos um Abschläge gemindert werden.

Margin-Einschusszahlungen sind täglich zu leisten, soweit nicht in dem Rahmenvertrag für die Geschäfte etwas anderes bestimmt ist oder zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Gegenpartei die Anwendung einer Auslöseschwelle vereinbart wird.

Ausweichregelungen bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände

Da die Berechnung des Nettoinventarwerts nicht von der Verwaltungsgesellschaft, sondern von einem beauftragten Dienstleistungsunternehmen durchgeführt wird, hat ein eventueller Ausfall der von der Verwaltungsgesellschaft eingesetzten Informationssysteme keine Auswirkungen auf die Möglichkeit der Ermittlung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des FCP.

Sollten die Systeme des Dienstleistungsunternehmens ausfallen, tritt der Notfallplan des Dienstleistungsunternehmens in Kraft, um die Kontinuität der Berechnung des Nettoinventarwerts sicherzustellen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch im Rahmen des Artikels L.214-30 des französischen Code Monétaire et Financier berechtigt, Rücknahmen von Anteilen durch den Fonds und die Ausgabe neuer Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände und das Interesse der Anteilhaber dies erfordern.

Unter außergewöhnlichen Umständen werden insbesondere Zeiträume verstanden, in denen:

- a) der Handel an einem der Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des FCP im Allgemeinen gehandelt wird, ausgesetzt wird oder eines der Mittel, die von dem Dienstleistungsunternehmen gewöhnlich zur Bewertung der Anlagen oder zur Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds verwendet werden, vorübergehend ausgefallen ist, oder
- b) nach Ansicht des Dienstleistungsunternehmens keine vernünftige, zeitnahe und angemessene Bewertung der von dem FCP gehaltenen Finanzinstrumente möglich ist, oder
- c) es nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft vernünftigerweise nicht möglich ist, die Gesamtheit oder einen Teil der Vermögenswerte des FCP zu veräußern oder Geschäfte an den Anlagemärkten des FCP zu tätigen, bzw. dies nicht möglich ist, ohne die Interessen der Anteilhaber des Fonds wesentlich zu schädigen, insbesondere, wenn aufgrund von höherer Gewalt die Verwaltungsgesellschaft ihre Managementsysteme vorübergehend nicht nutzen kann, oder
- d) sich Überweisungen von Geldern, die in Verbindung mit der Veräußerung oder der Bezahlung von Vermögenswerten des FCP oder in Verbindung mit der Ausführung von Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen des FCP erforderlich sind, verzögern oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht zeitnah zu normalen Wechselkursen durchführbar sind.

In allen Fällen einer Aussetzung werden die Anteilhaber so schnell wie möglich mittels Pressemitteilungen (außer im Falle von Ad-hoc-Mitteilungen) benachrichtigt. Die Informationen werden zuvor der französischen Finanzaufsichtsbehörde (*Autorité des Marchés Financiers – AMF*) übermittelt.

VIII - Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft HSBC Global Asset Management (France) hat eine Vergütungspolitik eingeführt, die ihrer Organisation und ihren Aktivitäten angemessen ist.

Diese Politik soll die Praktiken bezüglich der verschiedenen Vergütungen der Mitarbeiter der Gruppe, die eine Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis oder eine Befugnis zur Übernahme von Risiken besitzen, regeln.

Diese Vergütungspolitik wurde im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, die der HSBC-Gruppe angehört, der von ihr verwalteten OGA und ihrer Anteilhaber festgelegt.

Diese Politik hat zum Ziel, keine Anreize zu einer übermäßigen Übernahme von Risiken, insbesondere im Vergleich zum Risikoprofil der verwalteten OGA, zu setzen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen.

Die Vergütungspolitik wird vom Vergütungsausschuss und Verwaltungsrat der HSBC Global Asset Management (France) angepasst und überwacht.

Die Vergütungspolitik ist auf der Internetseite www.assetmanagement.hsbc.com/fr abrufbar oder auf formlose schriftliche Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

<i>Genehmigt von der AMF am:</i>	<i>17. September 1999</i>
<i>Datum der Auflegung:</i>	<i>7. Januar 2009</i>
<i>Aktualisiert am:</i>	<i>11. Februar 2019.</i>

VERWALTUNGSREGLEMENT DES FCP HSBC SELECT FLEXIBLE

TEIL I

VERMÖGEN UND ANTEILE

ARTIKEL I - MITEIGENTUMSANTEILE

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Anteil am Vermögen des Fonds entspricht. Jeder Anteilhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds entsprechend der Anzahl der ihm gehörenden Anteile.

Die Laufzeit des Fonds beträgt 99 Jahre ab seinem Auflegungstag, außer in den Fällen einer vorzeitigen Auflösung oder einer Verlängerung, wie in diesem Verwaltungsreglement vorgesehen.

Die Merkmale der verschiedenen Anteilklassen und die Voraussetzungen für ihren Erwerb sind im Prospekt des FCP angegeben.

Die verschiedenen Anteilklassen können:

- eine unterschiedliche Ausschüttungspolitik in Bezug auf die Ergebnisverwendung (Ausschüttung oder Thesaurierung) vorsehen;
- auf unterschiedliche Währungen lauten;
- unterschiedliche Verwaltungsgebühren vorsehen;
- unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmegebühren vorsehen;
- einen unterschiedlichen Nennbetrag haben;
- eine systematische (vollständige oder teilweise) Absicherung der Risiken vorsehen, wie jeweils im Prospekt angegeben, wobei eine solche Absicherung durch Finanzinstrumente erfolgt, mit denen sichergestellt werden kann, dass sich solche Absicherungsgeschäfte auf die übrigen Anteilklassen des OGAW nur minimal auswirken;
- nur einem oder mehreren bestimmten Vertriebsnetzen zugänglich sein.

Die Anteile (mit Ausnahme der Anteile der Klasse IT) können auf Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel Anteile unterteilt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten auch für die Anteilsbruchteile, deren Wert stets anteilig dem Wert des Anteils entspricht, den sie repräsentieren. Alle anderen Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Anteile gelten vorbehaltlich einer anderen Regelung auch für die Anteilsbruchteile, ohne dass dies ausdrücklich angegeben sein muss.

Schließlich können der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bzw. sein Vorsitzender nach eigenem Ermessen eine Teilung der Anteile durch Schaffung neuer Anteile, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugewiesen werden, vornehmen.

ARTIKEL II - MINDESTVERMÖGEN

Es dürfen keine Anteile zurückgenommen werden, wenn das Vermögen unter 300.000 Euro sinkt; wenn das Vermögen während eines Zeitraums von 30 Tagen unter dieser Grenze liegt, unternimmt die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Schritte zur Liquidation des betreffenden OGAW oder ergreift eine der Maßnahmen, die Artikel 411-16 des Règlement Général der AMF für eine wesentliche Änderung (*mutation*) des OGAW vorsieht.

ARTIKEL III - AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag von Anteilhabern auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Prospekt angegeben sind.

Die Anteile des Fonds können gemäß den geltenden Vorschriften zur Notierung an einer Börse zugelassen werden.

Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts voll eingezahlt sein. Sie können gegen Barzahlung und/oder Einbringung von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, angebotene Wertpapiere abzulehnen. Für die Bekanntgabe ihrer Entscheidung steht ihr eine Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung zur Verfügung. Falls sie die Wertpapiere annimmt, werden diese gemäß den in Artikel IV festgelegten Vorschriften bewertet, und die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Rücknahmen erfolgen nur gegen Barzahlung, außer bei einer Liquidation des Fonds, wenn sich die Anteilhaber damit einverstanden erklärt haben, die Rückzahlung in Wertpapieren zu erhalten. Sie werden durch die depotführende Stelle innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Bewertung des jeweiligen Anteils abgerechnet.

Diese Frist kann jedoch auf höchstens 30 Tage verlängert werden, wenn unter außergewöhnlichen Umständen eine Rücknahme die vorherige Veräußerung von Wertpapieren im Bestand des Fonds erfordert.

Außer im Falle der Erbfolge oder vorweggenommenen Erbfolge (*donation-partage*) ist die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Inhabern oder von Inhabern zugunsten eines Dritten einer Rücknahme mit darauffolgender Zeichnung gleichgestellt; wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Betrag der Abtretung oder Übertragung gegebenenfalls durch den Begünstigten aufgestockt werden, damit mindestens der im Prospekt angegebene Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

Nach Maßgabe von Artikel L. 214-8-7 des französischen Code Monétaire et Financier kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen durch den FCP und die Ausgabe neuer Anteile vorübergehend aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilhaber dies erfordern.

Eine Rücknahme von Anteilen ist nicht möglich, wenn das Nettovermögen des FCP unter dem in den einschlägigen Vorschriften festgelegten Mindestbetrag liegt.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann das Halten von Anteilen des Fonds durch jede Person oder jedes Unternehmen beschränken oder untersagen, welche(s) keine Anteile des Fonds halten darf (nachstehend eine "nicht zugelassene Person"), wie im Abschnitt "In Frage kommende Zeichner und Profil des typischen Anlegers" des Prospekts definiert.

Zu diesem Zweck kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:

- (i) die Ausgabe jedes Anteils ablehnen, wenn eine solche Ausgabe dem Anschein nach zur Folge hätte oder haben könnte, dass die betreffenden Anteile unmittelbar oder mittelbar zugunsten einer nicht zugelassenen Person gehalten werden;
- (ii) von einer Person oder einem Unternehmen, deren bzw. dessen Name in den Büchern der depotführenden Stelle erscheint, jederzeit alle Angaben zusammen mit einer eidesstattlichen Versicherung verlangen, die er für erforderlich hält, um festzustellen, ob der wirtschaftliche Eigentümer der betreffenden Anteile eine nicht zugelassene Person ist oder nicht;
- (iii) falls die in (ii) genannten Angaben nicht übermittelt werden oder sich herausstellt, dass ein Inhaber eine nicht zugelassene Person ist, Angaben über den betreffenden Anleger an die zuständigen Steuerbehörden des Landes bzw. der Länder, mit dem bzw. denen Frankreich ein Abkommen über einen Informationsaustausch geschlossen hat, weitergeben; und

- (iv) wenn er glaubt, dass eine Person oder ein Unternehmen (i) eine nicht zugelassene Person und (ii) alleine oder zusammen mit einer anderen Person der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile ist, jede neue Zeichnung von Anteilen des Fonds durch den betreffenden Inhaber untersagen, den betreffenden Inhaber zwingen, seine Anteile an dem Fonds zu veräußern, oder in bestimmten Fällen alle von dem betreffenden Inhaber gehaltenen Anteile zwangsweise zurückzunehmen.

Die zwangsweise Rücknahme ist von der depotführenden Stelle der nicht zugelassenen Person auf der Basis des Nettoinventarwerts nach Ergehen der formellen Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, ggf. abzüglich anwendbarer Kosten, Abgaben und Gebühren, die von der nicht zugelassenen Person zu tragen sind, durchzuführen.

Der formellen Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft geht eine Stellungnahmefrist voraus, deren Dauer vom jeweiligen Fall abhängt, aber mindestens 10 Tage betragen muss, in der der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile gegenüber dem zuständigen Organ der Verwaltungsgesellschaft Stellung nehmen kann.

Der OGAW kann konform der Anwendung des dritten Unterabsatzes von Artikel L 214-8-7 / L. 214-24-41 des Währungs- und Finanzkodexes, provisorisch oder definitiv, teilweise oder vollständig, in objektiven Situationen, die die Schließung der Zeichnung, beispielsweise aufgrund einer erreichten Höchstanzahl für auszugebende Anteile, ein erreichter Höchstwert für Aktiva oder das Auslaufen eines festgelegten Zeichnungszeitraums, zur Folge haben können, die Ausgabe von Anteilen einstellen. Die Auslösung dieses Instruments wird mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln Gegenstand einer Information an die existierenden Inhabern sein, die diese bezüglich der Aktivierung dieses Instrumentes, sowie über dessen Grenzwert und die objektive Situation, die zur Entscheidung für eine teilweise oder vollständige Schließung geführt hat, unterrichtet. Im Falle einer teilweisen Schließung wird diese mittels allen zur Verfügung stehenden Mitteln übermittelte Information explizit die Modalitäten aufführen, unter denen die existierenden Inhaber weiterhin während dieser teilweisen Schließung zeichnen können. Die Anteilsinhaber werden außerdem über sämtliche zur Verfügung stehenden Mittel über die Entscheidung des OGAWs oder der Verwaltungsgesellschaft bezüglich der Beendigung der vollständigen oder teilweisen Schließung der Zeichnungen (bei Unterschreitung des auslösenden Grenzwertes), oder der Nichtbeendigung (im Falle einer Änderung des Grenzwertes oder der objektiven Situation, die zum Einsatz dieses Instrumentes geführt hat) unterrichtet. Eine Änderung der angeführten Situation oder des auslösenden Grenzwertes des Instrumentes muss immer im Interesse der Anteilsinhaber vorgenommen werden. In die mittels sämtlicher zur Verfügung stehenden Mittel übermittelte Information werden die exakten Gründe für diese Änderungen genau aufgeführt.

ARTIKEL IV - BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Berechnung des Nettoinventarwerts des Anteils erfolgt unter Beachtung der Bewertungsvorschriften, die im Prospekt angegeben sind:

TEIL II

BETRIEB DES FONDS

ARTIKEL V - VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Verwaltung des Fonds im Einklang mit der für den Fonds festgelegten Zielsetzung obliegt der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen im ausschließlichen Interesse der Anteilinhaber und ist allein berechtigt, die Stimmrechte, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbunden sind, auszuüben.

ARTIKEL Va - VORSCHRIFTEN ZUM BETRIEB

Die Finanzinstrumente und Einlagen, die in das Vermögen des Fonds aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagevorschriften sind im Prospekt aufgeführt:

ARTIKEL Vb - ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT UND/ODER IN EINEM MULTILATERALEN HANDELSSYSTEM

Die Anteile können gemäß den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Falls das Anlageziel des FCP, dessen Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, auf einem Index basiert, muss der Fonds Verfahren einrichten, um sicherzustellen, dass der Kurs seiner Anteile nicht wesentlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

ARTIKEL VI - VERWAHRSTELLE

Die Verwahrstelle ist für die Aufgaben zuständig, die ihr nach den geltenden Rechtsvorschriften obliegen, sowie für die Aufgaben, die ihr von der Verwaltungsgesellschaft vertraglich übertragen werden. Die Verwahrstelle muss sich insbesondere von der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Portfolio-Verwaltungsgesellschaft überzeugen und gegebenenfalls diejenigen Schutzmaßnahmen ergreifen, die sie für sinnvoll hält. Im Falle einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die französische Finanzaufsichtsbehörde (*Autorité des Marchés Financiers - AMF*).

ARTIKEL VII - ABSCHLUSSPRÜFER

Das Leitungsorgan der Verwaltungsgesellschaft bestellt nach Genehmigung der französischen Finanzaufsichtsbehörde einen Abschlussprüfer für eine Amtszeit von sechs Geschäftsjahren.

Der Abschlussprüfer bescheinigt die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Abschlüsse.

Er kann wieder bestellt werden.

Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, der französischen Finanzaufsichtsbehörde umgehend alle Tatsachen und Entscheidungen bezüglich des OGAW zu melden, von denen er bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Kenntnis erhalten hat, soweit diese:

1. eine Verletzung der für den OGAW geltenden Rechtsvorschriften darstellen und wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des OGAW haben können
2. die Bedingungen oder die Fortführung der Tätigkeit des OGAW beeinträchtigen können
3. Einschränkungen im oder die Versagung des Bestätigungsvermerks zur Folge haben können.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Spaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers.

Er bewertet jede Sacheinlage in eigener Verantwortung.

Er überprüft die Genauigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor der Veröffentlichung.

Das Honorar des Abschlussprüfers wird anhand eines Prüfungsplans, in dem die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen aufgeführt sind, einvernehmlich zwischen dem Abschlussprüfer und dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft vereinbart.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Zwischenausschüttungen vorgenommen werden.

Das Honorar des Abschlussprüfers ist in den externen Verwaltungskosten, die der Verwaltungsgesellschaft entstehen, enthalten.

ARTIKEL VIII - JAHRESABSCHLUSS UND RECHENSCHAFTSBERICHT

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Jahresabschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich unter der Kontrolle der Verwahrstelle eine Aufstellung des Vermögens des OGA.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Dokumente vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres für die Anteilinhaber bereit und teilt ihnen die Höhe der Erträge mit, auf die sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch der Anteilinhaber per Post übersandt oder in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

TEIL III

BESTIMMUNGEN ZUR VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

ARTIKEL IX- BESTIMMUNGEN ZUR VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres ist gleich dem Betrag der Zinsen, fälligen Zahlungen, Dividenden, Aufgelder, Gewinne aus Losanleihen sowie jeglicher Erträge aus Wertpapieren des Fondsportfolios zuzüglich Erträgen aus kurzfristig verfügbaren Geldern abzüglich Verwaltungskosten und Kreditkosten.

Die ausschüttungsfähigen Beträge eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren setzen sich wie folgt zusammen:

- (1) Nettoergebnis des Geschäftsjahres zuzüglich des Ergebnisvortrags sowie zuzüglich oder abzüglich des Ertragsausgleichs;
- (2) Im Geschäftsjahr verbuchte realisierte Veräußerungsgewinne (netto nach Kosten) abzüglich realisierter Veräußerungsverluste (netto nach Kosten) zuzüglich Netto-Veräußerungsgewinnen gleicher Art, die in vorherigen Geschäftsjahren verbucht und nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, abzüglich oder zuzüglich des Ertragsausgleichs für realisierte Veräußerungsgewinne.

Die unter (1) und (2) genannten Summen können unabhängig voneinander insgesamt oder teilweise ausgeschüttet werden.

Die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge ist im Prospekt geregelt.

TEIL IV

VERSCHMELZUNG - SPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

ARTIKEL X - VERSCHMELZUNG - SPALTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Vermögen des Fonds ganz oder teilweise in einen anderen von ihr verwalteten OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehr andere Fonds aufspalten.

Eine solche Verschmelzung oder Spaltung darf erst nach entsprechender Unterrichtung der Anteilinhaber vorgenommen werden. Sie führt zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl Anteile.

ARTIKEL XI - AUFLÖSUNG - VERLÄNGERUNG DER LAUFZEIT

Wenn das Vermögen des Fonds dreißig Tage lang unter der in vorstehendem Artikel II genannten Höhe liegt, unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzaufsichtsbehörde und löst den Fonds auf, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Fonds Commun de Placement erfolgt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds vorzeitig auflösen; sie informiert die Anteilinhaber über ihren Beschluss, und ab diesem Datum werden keine Zeichnungsanträge oder Rücknahmeaufträge mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den Fonds ferner auf, wenn die Rücknahme aller Anteile beantragt wird, die Verwahrstelle ihre Aufgaben nicht mehr wahrnimmt und keine andere Verwahrstelle bestellt worden ist, oder wenn die Laufzeit des Fonds endet und nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der französischen Finanzaufsichtsbehörde brieflich den Termin der Auflösung und das Auflösungsverfahren mit. Danach übersendet sie der Finanzaufsichtsbehörde den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung der Laufzeit eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Ein solcher Beschluss muss mindestens drei Monate vor Ablauf der vorgesehenen Laufzeit des Fonds gefasst und den Anteilinhabern sowie der französischen Finanzaufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

ARTIKEL XII - LIQUIDATION

Im Fall der Auflösung nimmt die Verwaltungsgesellschaft die Liquidation vor. Falls dies unterbleibt, wird auf Antrag einer beteiligten Person per Gericht ein Liquidator ernannt. Den jeweiligen Liquidatoren werden zu diesem Zweck die weitestgehenden Befugnisse zur Veräußerung des Vermögens, Befriedigung etwaiger Gläubiger und Verteilung des verbleibenden Betrages an die Anteilinhaber in bar oder in Sachwerten erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Verwahrstelle üben ihre Aufgaben bis zum Ende der Liquidation aus.

TEIL V
RECHTSSTREITIGKEITEN

ARTIKEL XIII - GERICHTSSTAND - ERFÜLLUNGORT

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Fonds, die während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation zwischen den Anteilhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen können, sind die zuständigen Gerichte:

Dokument aktualisiert am:

11. Februar 2019

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wurde gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch die Absicht angezeigt, Anteile der Klasse A des FCP in Deutschland zu vertreiben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Vorkehrungen getroffen, die sicherstellen, dass Zahlungen an Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland geleistet werden und die Rücknahme von Anteilen in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt. Die CACEIS Bank France wird die Anteile zurücknehmen und umschichten und – mittels Korrespondenzbanken – etwaige Zahlungen an Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland unter Verwendung der Kontoangaben, die im Antragsformular aufgeführt sind, leisten. Anteilinhaber finden nähere Informationen zu den Antrags- und Rücknahmeverfahren und zur Überweisung von Zahlungen im Prospekt und in den betreffenden Formularen.

Als Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland ist die

HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH
Königsallee 21-23
40212 Düsseldorf

(nachfolgend: „Informationsstelle“) bestellt worden.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Informationsstelle während der normalen Bürozeiten kostenlos in Papierform erhältlich. Dort können auch Kopien des Vertrages mit der Verwaltungsgesellschaft, des Depotbank- und Verwahrstellenvertrages, des Vertrages mit der zentralen Sammelstelle für Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge, des Vertrages mit der für Rechnungslegung beauftragten Stelle sowie der Verträge mit den Vertriebsstellen während der normalen Bürozeiten kostenlos eingesehen werden.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der Informationsstelle kostenlos erhältlich und werden auf der Internetseite www.assetmanagement.hsbc.com/de veröffentlicht. Sonstige Angaben und Unterlagen, die in Frankreich zu veröffentlichen sind, mit Ausnahme der oben genannten Verträge, werden ebenfalls auf der Internetseite www.assetmanagement.hsbc.com/de veröffentlicht. Gemäß § 298 Abs. 2 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) erfolgt die Information der Anteilinhaber in den folgenden Fällen zusätzlich mittels Anlegerschreiben (dauerhafter Datenträger):

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen des Verwaltungsreglements, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fonds entnommen werden können,
- Verschmelzung des Fonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- Umwandlung des Fonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten gemäß § 5 Abs. 1 Investmentsteuergesetz, die als Voraussetzung für die Besteuerung nach §§ 2 und 4 Investmentsteuergesetz zu beachten sind, in Bezug auf die Anteilsklasse A des FCP zu erfüllen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch nicht garantieren, dass die mit der Erfüllung der vorgenannten Pflichten verbundenen Besteuerungsfolgen beim Anleger eintreten. Die Nichterfüllung der Pflichten kann darüber hinaus negative steuerrechtliche Konsequenzen für in Deutschland steuerpflichtige Anleger in dem FCP haben. In Deutschland steuerpflichtige Anleger sollten nicht in andere Anteilsklassen als die zuvor genannte anlegen, da gravierende steuerliche Belastungen die Folge sein können. Vor einer Anlage in Anteilsklasse A des FCP sollten in Deutschland steuerpflichtige Anleger die Auswirkungen des Erwerbs, des Haltens und der Rückgabe von Anteilen mit ihren Steuerberatern besprechen.